

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

185

Nr. 44

Sonntag, den 23. April

1921

Inhalts-Verzeichnis betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber. S. 125.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gesetz,

betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreiber.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel I

Die Senatskommission für die Justizverwaltung wird ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

Es sollen einem Gerichtsschreiber nur solche Geschäfte übertragen werden, die einfacherer Art sind und zu deren Erledigung er mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und die durch keine praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen geeignet ist. Die Verhängung von Ordnungspfaffen kann einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden.

#### Artikel II

Die Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 tritt folgende Vorschrift:

#### § 2

„Die Hinterlegungsstelle untersteht bei dem Amtsgericht in Hamburg dem Amtsgerichtspräsidenten, bei den Amtsgerichten in Uexhaven und Bergedorf den aussichtsführenden Amtsrichtern. Die Verfügungen in Hinterlegungssachen werden von Beamten erlassen, die mindestens die Stelle eines Justizobersekretärs bekleiden. Diese Beamten sind verpflichtet, eine von ihnen zu erledigende Sache bei dem Amtsgericht in Hamburg einem vom Amtsgerichtspräsidenten beauftragten Richter, bei den Amtsgerichten in Bergedorf und Uexhaven dem aussichtsführenden Amtsrichter zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die Bearbeitung der Sache nach der besonderen Lage des Falles rechtlichen Schwierigkeiten begegnet.“

2. Der Absatz 3 des § 9 wird dahin geändert:

„Die Zurückweisung einer Hinterlegung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.“

3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte:

„von dem Vorstand“ weg.

4. In § 23 fällt Satz 2 weg.

5. In § 33 Abs. 3 fällt Satz 1 weg. Satz 2 ist dahin zu ändern:

„Die auf den Antrag ergehende Verfügung ist dem Geuchsteller schriftlich mitzuteilen.“

### Artikel III

Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in einer ihm auf Grund des Artikel I zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheit findet die Vorschrift des § 576 und des § 577 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1921 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. April 1921.

Der Senat.